



KIBAG Dienstleistungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Personalvermittler

Klassifizierung: öffentlich

Version: 1.0

Datum: 10.10.2022

KIBAG Dienstleistungen AG

Seestrasse 404 • 8038 Zürich • Telefon 058 387 11 11
dienstleistungen@kibag.ch • kibag.ch • Zertifiziert nach ISO 9001, 14001 und 45001 • CHE-214.888.706 MWST

KIBAG. Aus gutem Grund.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	3
2 Anwendungsbereich und Geltung.....	3
3 Leistungsumfang des Anbieters.....	3
4 Gesetzliche Vorschriften.....	3
5 Honorar / Konditionen.....	3
6 Ausschluss des Entschädigungsanspruchs.....	4
7 Vorbehalt.....	4
8 Datenschutz.....	4
9 Verletzung der vorgenannten Bedingungen.....	4
10 Dauer des Auftrages und Kündigung.....	5
11 Schlussbestimmungen.....	5
11.1 Änderungsvorbehalt.....	5
11.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	5
12 Inkrafttreten.....	5

1 Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungen zwischen der KIBAG Gruppe (nachfolgend "KIBAG") und dem Personalvermittler ("Anbieter"). Änderungen oder Ergänzungen müssen von der KIBAG schriftlich bestätigt werden. Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

2 Anwendungsbereich und Geltung

Die vorliegenden Konditionen gelten für sämtliche Personalvermittlungsgeschäfte zwischen dem Anbieter und der KIBAG. Mit der Eingabe von Kandidatendossiers durch den Anbieter an die KIBAG gelten diese Konditionen als vollumfänglich akzeptiert. Es gelten ausschliesslich die vorliegenden AGB.

3 Leistungsumfang des Anbieters

Der Anbieter führt Stellensuchende und die KIBAG als Arbeitgeberin gemäss Anforderungsprofil in der Stellenausschreibung von der KIBAG zum Abschluss eines Arbeitsvertrages zusammen. Der Anbieter übernimmt für die KIBAG die Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal. Die entsprechenden Eignungskriterien (Anforderungsprofil) werden vorgängig durch die KIBAG definiert.

Der Anbieter hat den vorgeschlagenen Kandidaten, welchen er für die Vakanz bei der KIBAG empfiehlt, sorgfältig auf seine Eignung für die offene Stelle zu prüfen und notwendige persönliche Gespräche zu führen, bevor er ein komplettes Dossier (Beschreibung des Kandidaten, CV, Zeugnisse, Diplome und weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen) an die KIBAG sendet. Zusätzliche Leistungen des Anbieters (bspw. spezielle Suchaufträge, Inserieren in Print- oder Online-Medien, Interviews und Assessments, Spesen, Einholen von Arbeitsbewilligungen etc.) werden von KIBAG nur unter der Voraussetzung einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung und gemäss einer separaten Vereinbarung der Parteien vergütet.

4 Gesetzliche Vorschriften

Der Anbieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften für Personalvermittlung (AVG, SR 823.11) einzuhalten und über die erforderlichen Bewilligungen für Personalvermittlung (AVV, SR 823.111) zu verfügen. Auf Verlangen der KIBAG hat der Anbieter Kopien der entsprechenden Bewilligungen vorzulegen.

5 Honorar / Konditionen

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen der KIBAG und dem durch den Anbieter für die ausgeschriebene Stelle rekrutierten Kandidaten verpflichtet sich die KIBAG zur Bezahlung eines Honorars. Das Erfolgshonorar beträgt

bei einem Brutto-Jahreslohn bis zu CHF 90'000.00	12% bis maximal CHF 10'000.00
bei einem Brutto-Jahreslohn bis zu CHF 110'000.00	11% bis maximal CHF 12'000.00
bei einem Brutto-Jahreslohn ab CHF 110'001.00	10% bis maximal CHF 15'000.00

Das Erfolgshonorar deckt sämtliche Leistungen (inkl. Spesen) des Anbieters ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. So insbesondere auch die Übertragung von Rechten, alle Dokumentations- und Materialkosten sowie Spesen und öffentlichen Abgaben.

Allfällige Boni, variable Lohnbestandteile oder sonstige Zulagen sind für die Berechnung des Erfolgshonorars nicht relevant. Die Honorarrechnung wird vom Anbieter nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Probezeit bei der KIBAG mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen erstellt.

6 Ausschluss des Entschädigungsanspruchs

Die KIBAG ist nur dann zur Zahlung eines Erfolgshonorars verpflichtet, wenn der vom Anbieter vermittelte Kandidat einen Arbeitsvertrag bei der KIBAG unterschreibt, die Arbeitsstelle vereinbarungsgemäss antritt und der Arbeitsvertrag während der vertraglich vereinbarten Probezeit nicht aufgelöst wird (kumulativ). Dies gilt unabhängig davon, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die KIBAG oder durch den Kandidaten erfolgt und unbeschrieben der Gründe, die zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses geführt haben. Bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit wird der für diese Vermittlung eingegangene Vertrag hinfällig; der Anbieter muss keinen Ersatzkandidaten bringen.

Unterbreitet der Anbieter der KIBAG einen Kandidaten für die durch ihn zu besetzende Stelle, der sich bereits vorab bei der KIBAG direkt beworben hat, so schuldet die KIBAG für den allfälligen Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr; jede Entschädigungspflicht fällt in diesem Fall dahin.

Bewirbt sich ein durch den Anbieter präsentierter Kandidat von sich aus oder über einen Dritten auf eine andere als die durch den Anbieter zu besetzende Stelle, so schuldet die KIBAG dem Anbieter für den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr; jede Entschädigungspflicht fällt in diesem Fall dahin.

Erfolgt der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einer Person, die der KIBAG durch den Anbieter unterbreitet wurde, jedoch nicht innerhalb von 12 Monaten nach Einreichung des Bewerbungsdossiers für die zu besetzende Stelle vermittelt werden konnte, so schuldet die KIBAG keine Vermittlungsgebühr; jede Entschädigungspflicht fällt in diesem Fall dahin.

7 Vorbehalt

Ein Arbeitsvertrag bei KIBAG wird in jedem Falle mit dem Vorbehalt eines einwandfreien Strafregisterauszugs und eines nicht auffälligen Betreibungsauszugs ausgestellt (kumulativ). Leistungen wie Erfolgshonorare, Vermittlungsentschädigungen an Anbieter und an weitere Dritte sind demzufolge erst ab diesem Zeitpunkt durch die KIBAG zu leisten. Bereits geleistete Zahlungen sind rückerstattungspflichtig.

8 Datenschutz

Der Anbieter verpflichtet sich zur absoluten Diskretion betreffend Informationen persönlicher und beruflicher Verhältnisse der zu besetzenden Stelle. Die Weitergabe solcher Informationen an Kandidaten erfolgt in jedem Fall nur gemäss dem zwischen der KIBAG und dem Anbieter formulierten schriftlichen Auftrag. Personaldossiers von Stellensuchenden, mit Ausnahme des Dossiers des angestellten Kandidaten, verbleiben im Eigentum des Anbieters bzw. des Stellensuchenden. Die Dossiers von Stellensuchenden dürfen nur mit Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden. Die Archivierung der Daten nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit ist ebenfalls nur mit schriftlicher, jederzeit widerrufbarer Zustimmung der betroffenen Personen zulässig.

9 Verletzung der vorgenannten Bedingungen

Die KIBAG behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle der Verletzung dieser Vertragsbestimmungen entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit dem Anbieter zu verzichten sowie weitergehende rechtliche Schritte einzuleiten.

10 Dauer des Auftrages und Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit Anstellung des vermittelten Arbeitnehmers (Abschluss des Arbeitsvertrages) oder mit Ablehnung eines Stellensuchenden seitens der KIBAG.

Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Stellensuchenden können sich die KIBAG oder der Anbieter jederzeit ohne finanzielle Folgen vom Vertrag zurückziehen.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Änderungsvorbehalt

Die KIBAG behält sich vor, diese AGB soweit notwendig an die aktuellen Verhältnisse und Bedürfnisse anzupassen. Es ist immer die aufgeschaltete Version auf der Stellenplattform gültig.

11.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Zürich.

12 Inkrafttreten

Diese AGB gelten für alle Dossiers, die ab dem 1. November 2022 bei KIBAG eingereicht werden.